

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 36

Artikel: Vollziehungsverordnung betr. die amtliche Prüfung und Stempelung von Wassermessern [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581018>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vorstadt, ist ein großes Magazingebäude vollendet worden. Begonnen hat nun auch der Bau des großen Bankgebäudes des Comptoir d'Escompte de Genève am Steinenberg. Große Fabrik-Gebäulichkeiten läßt zurzeit die Chemische Industrie-Gesellschaft an der Klybeck-Dreirosenstrasse ausführen. Weitere Neubauten sind auf dem Fabrikareal an der Maurerstrasse noch zu verzeichnen. Während an der Mattenstrasse die Erdausgrabungen für ein Schreinerereigebäude erfolgen, wird am Schorenweg an einem Fabrikgebäude für elektrische Apparate gebaut. — Wohnhäuser sind an der Schwarzwaldallee vier im Rohbau erstellt zu verzeichnen. Ein weiteres noch im Rohbau erstelltes Wohnhaus befindet sich an der Kleinhünigerstrasse, sowie eine Villa an der Rüttimeyerstrasse. Der Aufbau eines Wohnhauses hat auch an der Burgunderstrasse, Ecke Steinenring, begonnen.

Wohnungsbauten in der Zieglerischen Tonwarenfabrik in Flurlingen. Durch den Ankauf der Zieglerischen Tonwarenfabrik in Flurlingen ist die Stadt Schaffhausen in den Besitz einer Anzahl Gebäude gekommen, die sich nach sachmännischer Beurteilung sehr gut zum Umbau in Wohnungen eignen würden. Berechnungen haben ergeben, daß die auf dem von der Einwohnergemeinde erworbenen Areal stehenden Gebäude der Zieglerischen Tonwarenfabrik durch entsprechenden Umbau sehr schöne Wohnungen abgeben würden. Die Ausführung des Projektes hätte den Vorteil für sich, daß in ca. 7 Monaten nach Baubeginn mindestens 20 Wohnungen bezugsfertig wären.

Das Bauprojekt zerfällt in vier Teile. Im Südbau könnten in kurzer Frist 15 Wohnungen (je 3 Zimmer mit Küche) erstellt werden; im Mittelbau 5 Wohnungen, den oben genannten ähnlich, und im Zwischenbau zwei Wohnungen zu 4 Räumen. Da im Parterre des Nordbaues mit Rücksicht auf die Höhe des Raumes (ca. 4 m) am zweckmäßigsten eine Werkstätte oder Magazin eingerichtet werden könnte, wird vorgeschlagen, hier davon abzusehen, Wohnungen einzurichten. Dagegen würden die darüber liegenden Stockwerke vier schöne Wohnungen (à 4 Zimmer mit Küche und Bad) abgeben, außerdem im Dachstocke noch 2 kleinere Wohnungen. Also total in diesem Gebäudeteil 6 Wohnungen.

Die Baukosten betragen nach dem Voranschlag 540,000 Franken. Die Aufstellung über die Erwerbung der Liegenschaft ergibt nach Abzug der Summen für die Wasserkraft und die vorhandenen Gebäulichkeiten eine Bewertung des Bodens mit Fr. 36,000. Demnach würde der Totalaufwand für die projektierten Bauten (einschließlich des Bauplatzes) rund Fr. 580,000 betragen.

Die vorgeschlagene Lösung bietet nun verschiedene Vorteile. Eine sorgfältige Berechnung zeigt einen Gewinn von Fr. 180,000 gegenüber den Ausgaben, welche ein Neubau erfordern würde. Außerdem könnten eine ganze Anzahl Magazinräume, Schuppen etc. anderweitig verwendet und jeder Familie ein Gärtchen zugewiesen werden. Auch bezüglich des Rauminhaltes entsprechen die vorgeschlagenen Wohnungsbauten allen billigen Anforderungen. Die Herren W. Pfister und M. Häfeli haben das Projekt begutachtet. Auch sie sind der Auffassung, daß unter den heutigen Verhältnissen die Durchführung des vorgesehenen Projektes eine empfehlenswerte Lösung zur raschen Behebung der Wohnungsnot ist. Der Stadtrat stellt deshalb den Antrag, es sei ihm ein Kredit von Fr. 580,000 zu gewähren, um das Projekt durchzuführen.

— Da der Stadtrat mit dem Einbau von Wohnungen in die Gebäude der Zieglerischen Tonwarenfabrik Flurlingen rasch vorwärts kommen möchte, damit für die brennende Wohnungsnot tatsächlich etwas geschieht, hat das Bureau des Großen Stadtrates in Anbetracht der Dringlichkeit die Vorlage von sich aus

an eine Spezialkommission gewiesen, bestehend aus der Geschäftsprüfungskommission, erweitert durch zwei baukundige Mitglieder des Großen Stadtrates.

Bauliches aus Herisan. (Aus den Verhandlungen des Gemeinderates.) Die Baukommission macht auf die Notwendigkeit der Errichtung einer Bedürfnisanstalt in der Nähe des Viehmarktes und Zeughauses aufmerksam. Der Rat hat sich mit der Errichtung einer Bedürfnisanstalt mit drei Aborten und einem Pissoir an genanntem Platze prinzipiell einverstanden erklärt und die Baukommission beauftragt, sich mit der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung betreffend Beteiligung an den Baukosten in Verbindung zu setzen.

Gaswerk Chur. Der Große Stadtrat bewilligte für Erstellung einer Einrichtung zur Entwässerung des Teers im Gaswerk einen Kredit von 6000 Fr.

Bauwesen in Kreuzlingen (Thurgau). Die vier Architekten der Ortsgemeinde haben Pläne eingereicht für eine öffentliche Bedürfnisanstalt an der Poststrasse bei der „Helvetia“ und zwar solche mit und ohne Verkaufsbude. Diese Pläne können im Erdgeschoß des Gemeindehauses, früherem Zimmer des Deutschen Hilfsvereins, wo sie ausgestellt sind, eingesehen werden.

Vollziehungsverordnung betr. die amtliche Prüfung und Stempelung von Wassermessern.

(Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1918.)

(Schluß.)

III. Systemzulassungen.

Art. 13. 1. Jeder Fabrikant oder dessen bevollmächtigter Vertreter, welcher in der Schweiz Wassermesser in Verkehr zu setzen beabsichtigt, ist gehalten, für die betreffenden Systeme die Systemprüfung und Zulassung nachzusuchen. Mit dem Gesuche hat er seinen Namen, beziehungsweise die Firma und sein Domizil anzugeben.

2. Von jedem Wassermessersystem, das in Verkehr gesetzt werden soll, sind zwei gleiche Exemplare in der vom Amt bestimmten Größenstufe dem Amt unentgeltlich einzusenden. Diese zur Systemprüfung dienenden Exemplare



UNION AKTIENGESELLSCHAFT BIEL

Erste schweizerische Fabrik für elektrisch geschweisste Ketten
FABRIK IN METT

Ketten aller Art für industrielle Zwecke

Kalibrierte Kran- und Flaschenzugketten,
Kurzgliedrige Lastketten für Giessereien etc.
Spezialketten für Elevatoren, Eisenbahn-Bindketten,
Notkupplungsketten, Schiffsketten, Gerüstketten, Pflugketten,
Gleitschutzketten für Automobile etc.
Grösste Leistungsfähigkeit · Eigene Prüfungsmaschine · Ketten höchster Tragkraft.

AUFTRÄGE NEHMEN ENTGEGEN;
VEREINIGTE DRAHTWERKE A. G. BIEL
A. G. DER VON MOOS'SCHEN EISENWERKE, LÜZERN
H. HESS & C^o, PILGERSTEG-RÜTI (ZÜRICH)

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH · Telefon-Nummer 3636

4046

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebmassen, Filzkarton

plare sollen in vollständig betriebsfertigem Zustande, entsprechend den in Verkehr zu setzenden Apparaten, eingeliefert werden.

Das Amt ist berechtigt, allfällig weitere Exemplare in andern Größenstufen zu Prüfzwecken einzuverlangen. Diese Exemplare gehen nach Abschluß der Systemprüfung an den Fabrikanten zurück, während die zwei ersten Exemplare bei dem Amt verbleiben.

3. In dem Systemprüfungsbegehren ist anzugeben, unter welcher Bezeichnung und in welchen Größenabstufungen das betreffende Wassermessersystem in Verkehr gebracht oder dessen Herstellung beabsichtigt wird.

4. Eine beizugebende Beschreibung soll Aufschluß geben über die Wirkungsweise, die vorkommenden Konstanten, die Einrichtung und das Verfahren für die Regelung des Ganges und die Bedienungsvorschriften und begleitet sein von Zeichnungen, welche geeignet sind, den Mechanismus des Messers allseitig deutlich erkennen zu lassen.

5. Die Fabrikanten haben sich unterschriftlich zu verpflichten, daß die von ihnen in Verkehr gebrachten Wassermesser in allen wesentlichen Teilen (Material, Konstruktion und Ausführung) den zur Systemprüfung eingesandten Mustern des Systems entsprechen.

Art. 14. 1. Ueber die Zulassung oder Abweisung der Systeme entscheidet die Kommission auf Bericht und Antrag des Amtes.

2. Im Falle der Abweisung des Systems wird dem Antragsteller der Beschluß der Kommission begründet.

3. Das Amt kann vor Antragstellung an die Kommission die provisorische Zulassung eines Systems bis auf die Dauer von drei Jahren aussprechen.

4. Die Bekanntmachung der zugelassenen Systeme erfolgt im Bundesblatt, unter Zuordnung des Systemzeichens (Buchstabe S mit Ordnungsnummer).

Art. 15. 1. Aenderungen, die gegenüber den zugelassenen Ausführungsformen eines Systems nachträglich beabsichtigt sind, hat der Fabrikant dem Amte anzuzeigen, welches darüber entscheidet, ob die betreffende Modifikation ohne eine ergänzende Systemprüfung unter derselben Systemnummer zulässig erscheint.

2. Das Amt ist berechtigt, die Einsendung eines Verbrauchsmessers in der abgeänderten Ausführungsform zu verlangen.

3. Nichtbefolgen der vorstehenden Verpflichtung von seiten der Fabrikanten berechtigt die Kommission, die erteilte Zulassung des Systems zurückzuziehen.

Art. 16. 1. Die Zulassung eines Systems kann von der Kommission zurückgezogen werden, wenn sich im

Laufe der Zeit Mängel herausstellen und der Verfertiger nicht innerhalb einer angemessenen, von der Kommission festgesetzten Frist imstande ist, die ihm zur Kenntnis gebrachten Uebelstände zu beseitigen.

2. Der Entzug der Zulassung hat keine Wirkung auf die zur Zeit des Entzuges bereits im Verkehr befindlichen Verbrauchsmesser des betroffenen Systems; dagegen dürfen vom Momente des Entzuges an keine Messer des Systems mehr vom Fabrikanten in den Verkehr gebracht werden.

IV. Prüfung und Stempelung der Verbrauchswassermesser und Anforderungen an diese.

Art. 17. 1. Auf jedem Wassermesser soll in dauerhafter Weise angegeben sein:

- Name und Wohnort des Verfertigers oder dessen gesetzliches Warenzeichen;
- die laufende Fabriknummer und die Jahreszahl der Lieferung;
- die von der Kommission erteilte Systembezeichnung;
- die Durchlaßfähigkeit in Kubikmetern oder Litern, und zwar mit dem ausgeschriebenen Wort oder dessen gesetzlicher Abkürzung (m³ bzw. l) in den nachstehend erwähnten Abstufungen. Als Durchlaßfähigkeit ist diejenige Wassermenge zu bezeichnen, welche unter einem Druckverlust innerhalb des Wassermessers von 10 m Wassersäule in einer Stunde durch den Wassermesser fließt.

KRISTALLSPIEGEL

in feiner Ausführung, in jeder Schleifart und in jeder Façon mit vorzüglichem Belag aus eigener Belegerei liefern prompt, ebenso alle Arten unbelegte, geschliffene und ungeschliffene

KRISTALLGLÄSER

sowie jede Art Metall-Verglasung aus eigener Fabrik

Ruppert, Singer & Cie., Zürich

Telephon Selnau 717 SPIEGELFABRIK Kanzeleistrasse 57
8664

Es ist zulässig, auf den Wassermessern neben der Durchlassfähigkeit in m^3 oder l auch die Rohrweite der Ein- und Ausströmungsstutzen anzugeben, und zwar mit dem ausgeschriebenen Worte oder der gekürzten Abkürzung (cm oder mm). Es haben dabei die folgenden Beziehungen zu gelten:

Rohrweite: 10 15 20 25 30 40 50 mm
Durchlassfähigkeit: 2 3 5 7 10 20 30 m^3 pro Stunde.

Zulässig sind auch die nachfolgenden normalisierten Wassermessertypen:

Wassermesser von 2, 3, 5 m^3 Durchlaß mit 220 mm Baulänge und 20 mm lichter Weite der Anschlußstutzen.
Wassermesser von 7 und 10 m^3 Durchlaß mit 260 mm Baulänge und 25 mm lichter Weite der Anschlußstutzen.
Wassermesser von 20 m^3 Durchlaß mit 300 mm Baulänge und 40 mm lichter Weite der Anschlußstutzen.

In allen Fällen muß die Durchlassfähigkeit in m^3 oder l angegeben sein.

e) Die Durchlaßrichtung, angegeben durch einen Pfeil oder durch Aufschrift am Ein- und Ausgang.

2. Allfällige weitere Aufschriften, die der Fabrikant oder der Eigentümer anzubringen wünscht, unterliegen der Genehmigung des Amtes.

3. Befinden sich Aufschriften auf dem Deckel und ist dessen Entfernen ohne Plombenverletzung möglich, so muß die Fabriknummer des Messers auch auf einem Teil des Gehäuses untrennbar angegeben sein.

Art. 18. 1. Das Gehäuse soll bei einem Druck von mindestens 10 kg/cm^2 dicht halten.

2. Bei Wassermessern bis und mit 10 m^3 muß die Zählscheibe eine sichere Ablesung von einem l, bei Wassermessern bis und mit 20 m^3 eine sichere Ablesung von 10 l, bei Wassermessern bis und mit 30 m^3 eine sichere Ablesung von 100 l gestatten.

3. Die Kommission behält sich vor, Konstruktionen, bei welchen der Rücklauf gehindert ist, von der Zulassung auszuschließen.

Art. 19. Die Verbrauchswassermesser haben folgenden Ansprüchen zu genügen:

1. Neue Messer dürfen bei einer Belastung von 5 bis 50% der Durchlassfähigkeit in der Anzeige einen Fehler von $\pm 3\%$ nicht überschreiten und müssen bei 2% Belastung anlaufen.
2. Reparierte Messer dürfen bei einer Belastung von 5–50% der Durchlassfähigkeit einen Fehler von $\pm 4\%$ nicht überschreiten und müssen bei 3% Belastung anlaufen.

Art. 20. Die amtliche Prüfung der Verbrauchsmesser erstreckt sich auf folgende Punkte:

- a) Anlaufempfindlichkeit;
- b) Bestimmung der Fehler bei 5 und 50% der angegebenen Durchlassfähigkeit;
- c) Prüfung des Zählwertes.

Die Kommission kann nähere Ausführungsbestimmungen zu diesem Artikel erlassen.

Art. 21. Die Stempelung (amtlicher Stempel und Jahrzahl) geschieht durch Plombierung, wobei alle Plomben gestempelt werden, welche das Öffnen oder eine Veränderung des Wassermessers anzeigen. Alles Nähere erfolgt nötigenfalls in der Zulassbewilligung des betreffenden Systems oder in den Anweisungen an die Prüfstämter.

Art. 22. 1. Für jeden geprüften Wassermesser wird vom Prüfamt ein Befundschein ausgestellt. Die Befundscheinbücher werden ebenso wie die Plombenzangen vom Amt geliefert.

2. Ueber alle amtlichen Prüfungen muß Protokoll geführt werden. Die Protokollformulare (Journale, Rapportbogen) werden vom Amt geliefert.

3. Die Wasserversorgungen, respektive die Verwaltungen, sind verpflichtet, die Befundscheine aufzubewahren. Sie haben überdies ein Kontrollregister zu führen, aus welchem ersichtlich ist, daß die Wassermesser, und zwar auch solche, welche in das Eigentum der Abonnenten übergegangen sind, zur periodischen Revision gelangen.

4. Den Organen des Amtes steht das Recht zu, von diesem Register jederzeit Einsicht zu nehmen. Das Amt entscheidet, ob das vorgelegte Register und die Registratur der Befundscheine genügen.

Art. 23. Die Kommission kann besondere Vorschriften über den Einbau der Wassermesser erlassen.

Art. 24. Für die amtliche Prüfung und Stempelung von Wassermessern sind an das betreffende Prüfamt vom Auftragsgeber folgende Gebühren zu bezahlen:

- | | |
|---|---------|
| 1. Wassermesser mit einer Durchlassfähigkeit bis und mit 10 m^3 | Fr. 3.— |
| Wassermesser mit einer Durchlassfähigkeit über 10 bis 30 m^3 | „ 4.— |
| Bei fakultativen amtlichen Prüfungen von Wassermessern von über 30 m^3 Durchlassfähigkeit wird für jede angefangene Stufe von 10 m^3 mehr eine Zusatzgebühr von | „ 1.— |
| berechnet. | |

2. Für zurückgewiesene Wassermesser, an welchen die Prüfung ganz oder teilweise durchgeführt wurde, wird die volle Gebühr erhoben.

3. Erweist sich ein Wassermesser vor Anschluß an die Prüfstation als nicht prüffähig, so erfolgt die Rückgabe ohne Erhebung einer Gebühr.

4. Wenn ausnahmsweise Prüfungen außerhalb des Prüfamtes, am Verwendungsorte, stattfinden müssen, so kommen zu den vorerwähnten Gebühren noch die Reisekosten und die Tagelder der Beamten hinzu und außerdem eventuelle Transportkosten für die benötigten Instrumente und Prüfungshilfsmittel.

5. Zur Leistung der erforderlichen Nebenarbeiten sind die Prüfamtinhaber verpflichtet.

6. Für die Zulassungsprüfung eines Systems ist dem Amt eine Gebühr von Fr. 150 zu entrichten; für eventuelle Ergänzungsprüfungen bis Fr. 100, je nach den Verhältnissen.

V. Gültigkeitsdauer der Stempelung, Revision und Nachprüfung der Verbrauchswassermesser.

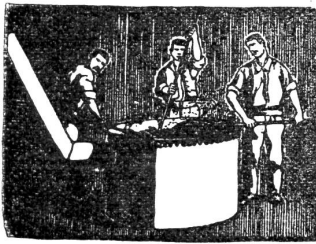
Art. 25. Die Gültigkeitsdauer der Stempelung erlischt mit Ende Juni des folgenden vierten Kalenderjahres.

Joh. Graber, Eisenkonstruktions - Werkstätte
Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

Spezialfabrik eiserner Formen
für die
Zementwaren-Industrie.
Silberne Medaille 1908 Mailand.
Patentierter Zementrohrformen - Verschluss.
= Spezialartikel: Formen für alle Betriebe. =

Eisenkonstruktionen jeder Art.

Durch bedeutende
Vergrößerungen 3086
höchste Leistungsfähigkeit.



Brückenisolierungen • Kiesklebedächer

verschiedene Systeme

Asphaltarbeiten aller Art

erstellen

3293

Gysel & Cie., Asphaltfabrik Käpfnach, Horgen

• • Telephon 24 • • Goldene Medaille Zürich 1894 • • Telegramme: Asphalt • •

Art. 26. 1. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Stempelung müssen die Wassermesser im Laufe des Kalenderjahres ausgebaut werden; sie sind alsdann zu öffnen, zu reinigen, eventuell zu reparieren und zur Revisionsprüfung zu bringen.

2. Die Befundschine erhalten den Stempelaufdruck „Revision“.

3. An solche revidierte Wassermesser werden bei der Revisionsprüfung die Anforderungen gemäß Art. 18, Ziffer 2, gestellt.

Art. 27. 1. Wassermesser, welche vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zur Nachprüfung gelangen, dürfen ohne Verlängerung der Gültigkeitsdauer der früheren Prüfung im Verkehr belassen werden, wenn sie bei der Nichtigkeitsprüfung bei einer Belastung von 10 bis 50 % einen Fehler von weniger als $\pm 5\%$ aufweisen und bei einer Belastung von 5 % anlaufen. Eine Neustempelung unterbleibt; dagegen wird ein Befundschine mit dem Aufdruck „Nachgeprüft, gilt als geprüft bis ...“ abgeben.

2. Wassermesser, welche diese Grenzen überschreiten, müssen vor Wiederverwendung repariert und amtlich geprüft werden.

3. Die Verletzung von Blomben bedingt eine Revisionsprüfung, gemäß Art. 25.

Art. 28. 1. Wird die Nichtigkeit eines in Verkehr stehenden Verbrauchsmessers von einer Seite (Abgeber oder Abnehmer) bestritten, so hat eine allfällige Nachprüfung, gemäß Art. 26 zu erfolgen, und es fallen die diesbezüglichen Kosten zu Lasten der Partei, welche unrecht hat.

2. Das Amt für Maß und Gewicht entscheidet in derartigen Streitfällen endgültig.

VI. Uebergangsbestimmungen.

Art. 29. 1. Für Wassermessersysteme, nach denen zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung Verbrauchsmesser neu hergestellt und nachher in Verkehr gebracht werden, hat bis spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten der Verordnung die Einreichung des Systemprüfungs-gesuches zu erfolgen.

2. Zwei Monate nach der amtlichen Bekanntmachung der Zulassung eines Systems müssen neu angefertigte Wassermesser mit dem Systemzeichen versehen zur amtlichen Prüfung gelangen.

Art. 30. 1. Für die amtliche Prüfung der bei Inkrafttreten des Prüfzwanges bereits im Verkehr stehenden Wassermesser wird eine Frist von vier Jahren, d. h. bis zum 1. Januar 1924, bewilligt.

2. Die Wasserwerkungen haben dafür zu sorgen, daß die amtliche Prüfung dieser Messer auf die Jahre 1920 bis 1924 möglichst gleichmäßig verteilt wird.

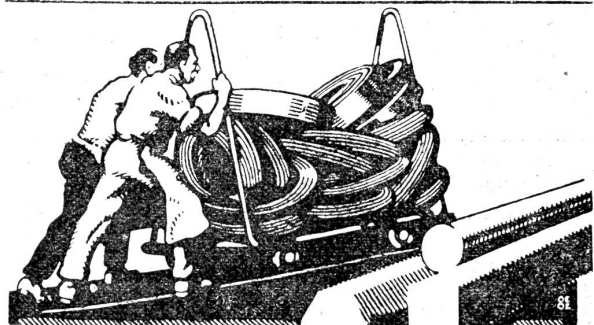
3. Diese Wassermesser können zur amtlichen Prüfung zugelassen werden, auch wenn sie, abgesehen von den für die amtliche Prüfung unumgänglich nötigen Angaben, in bezug auf die Aufschriften, gemäß Art. 16, und in bezug auf die Zifferblätter, gemäß Art. 17, der Verordnung nicht entsprechen.

Art. 31. Der Zeitpunkt des Beginns des Prüfzwanges für prüfpflichtige Wassermesser über 30 m³ Durchlaßfähigkeit wird in späterem Zeitpunkte festgesetzt werden.

Art. 32. Vorstehende Verordnung wird in die amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen aufgenommen. Sie tritt, unter Vorbehalt der in ihr selbst enthaltenen Uebergangsbestimmungen, auf 1. Januar 1919 in Kraft.

Verbandswesen.

Handwerks- und Gewerbeverein des Kantons Zürich. In Wezikon im „Löwen“ tagte die Delegiertenversammlung des Handwerks- und Gewerbevereins des Kantons Zürich. Anwesend waren 12 Vorstandsmitglieder, 57 Delegierte und viele Gäste. Der Vorsitzende, Nationalrat Dr. Th. Dinga begrüßte in einer Ansprache die Versammlung. Diese war zuerst auf den 20. Oktober eingeladen worden, mußte dann aber des Versammlungsverbotens wegen verschoben werden. Der Redner hob hervor, daß die durch die schwierige Zeit des Krieges geschaffenen Verhältnisse den Zusammenschluß der Handwerker- und Gewerbetreibenden gefördert haben. Doch liegt die schwerste Zeit nicht hinter, sondern vor ihnen. Verschiedene, für den Handwerker- und Gewerbebestand äußerst wichtige Reformen stehen in Aussicht, so z. B. die Revision des schweizerischen Fabrikgesetzes, das Gesetz betreffend den Arbeiterinnenschutz, die Lehrlingsfürsorge, die Einführung der 48 Stundenwoche. Diese neue Arbeitsseinteilung ist in Deutschland bereits einge-



VEREINIGTE DRAHTWERKE A.G. BIEL

EISEN & STAHL
BLANK & PRÄZIS GEZOGEN RUND, VIERTANT, SECHSKANT & ANDERE PROFILE
SPEZIALQUALITÄTEN FÜR SCHRAUBENFABRIKATION & FAÇONDEREIE
BLANKE STAHLWELLEN, KOMPRIMIERT ODER ABGEDREHT
BLANKGEWALZTES BANDEISEN & BANDSTAHL
BIS ZU 300 mm BREITE
VERPACKUNGS-BANDEISEN

GROSSE AUSSTELLUNG SPIEZS SCHWEIZ LANDESAUSSTELLUNG BERN 1914